



# Strassenreglement für die Gemeinde Römörswil

vom 25. April 2002

# Inhaltsverzeichnis

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Zweck

## **II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung**

- Art. 3 Strassenkategorien
- Art. 4 Gemeindestrassen
- Art. 5 Güterstrassen

## **III. Bau und Unterhalt**

- Art. 6 Regeln der Strassenbautechnik
- Art. 7 Ausbaustandard
- Art. 8 Beleuchtung
- Art. 9 Werkleitungen und Schächte
- Art. 10 Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- Art. 11 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen
- Art. 12 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke

## **IV. Finanzierung und Beiträge**

- Art. 13 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen
- Art. 14 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen
- Art. 15 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen
- Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen
- Art. 17 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen
- Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen

## **V. Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung von Gemeindestrassen und öffentlichen Güterstrassen**

- Art. 19 Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch
- Art. 20 Gebühren für die Sondernutzung
- Art. 21 Verzicht und Befreiung

## **VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften**

- Art. 22 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze

## **VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- Art. 23 Ausnahmen
- Art. 24 Hängige Verfahren
- Art. 25 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Römörswil erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### *Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt*

<sup>1</sup> Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung, sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

### *Art. 2 Zweck*

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

## II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

### *Art. 3 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)*

<sup>1</sup> In der Gemeinde Römörswil bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Kantonsstrassen,
- b. Gemeindestrassen,
- c. Güterstrassen,
- d. Privatstrassen.

<sup>2</sup> Diese Strassenkategorien sind in §§ 6 ff. StrG umschrieben.

<sup>3</sup> Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>5</sup> Die Zuteilung der Strassen der Gemeinde Römörswil zu den Kategorien und Klassen sind im Strassenverzeichnis ersichtlich.

### *Art. 4 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)*

<sup>1</sup> Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

<sup>2</sup> Diese Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

#### *Art. 5 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)*

<sup>1</sup> Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

<sup>2</sup> Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

### **III. Bau und Unterhalt <sup>1</sup>**

#### *Art. 6 Regeln der Strassenbautechnik*

<sup>1</sup> Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

<sup>2</sup> Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

#### *Art. 7 Ausbaustandard*

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

#### *Art. 8 Beleuchtung*

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

#### *Art. 9 Werkleitungen und Schächte*

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

#### *Art. 10 Verkehrsberuhigungsmassnahmen*

<sup>1</sup> Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

---

<sup>1</sup> Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung von Strassen (§ 34 Abs. 1 StrG). Der Strassenunterhalt besteht aus dem baulichen Unterhalt, dem betrieblichen Unterhalt und der Erneuerung der Strasse (§ 79 Abs. 1 StrG).

<sup>2</sup> Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

*Art. 11 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

<sup>3</sup> Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

*Art. 12 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)*

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Kantonsstrassen und an die Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

#### **IV. Finanzierung und Beiträge**

*Art. 13 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)*

<sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 1. Klasse.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge

- von 40 % Prozent der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 2. Klasse und
- von 75 % Prozent der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 3. Klasse.

*Art. 14 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)*

<sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 1. Klasse.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge

- von 40 Prozent der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 2. Klasse und
- von 75 Prozent der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse.

*Art. 15 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)*

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung

- von 20 bis 50 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
- von 20 bis 50 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse und
- von 10 bis 40 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

<sup>2</sup> Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

*Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)*

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt

- von 30 bis 70 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
- von 20 bis 60 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse und
- von 10 bis 25 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

<sup>2</sup> Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

*Art. 17 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)*

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

*Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau von Privatstrassen Beiträge bis 25 Prozent leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Kosten für den Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

## V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

### *Art. 19 Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)*

<sup>1</sup> Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für:

- |    |  |  |
|----|--|--|
| a. | Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen   | Fr. 0.10 bis 0.40 pro m <sup>2</sup> und Tag,  |
| b. | Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage   | Fr. 20.- bis 100.- pro m <sup>2</sup> und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.-,  |
| c. | Kehrichtcontainer  | Fr. 100.- bis 300.- pro Container und Jahr,  |
| d. | Schaukästen  | Fr. 400.- bis 1'400.- pro Jahr,  |
| e. | Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurants, je nach Lage  | Fr. 20.- bis 80.- pro m <sup>2</sup> und Jahr,<br>Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m <sup>2</sup> . Für zusätzlich genutzte m <sup>2</sup> beträgt die Gebühr 50 % und ab 300 m <sup>2</sup> 25 % des Ansatzes pro m <sup>2</sup> und Jahr. |
| f. | Verkaufsstände, je nach Lage   | Fr. 100.- bis 400.- pro m <sup>2</sup> und Jahr,   |
| g. | Konzerte, Theater, Schausstellungen, Zirkusse und dergleichen<br>Abzug einer allfälligen   | 2 - 5 % der Bruttoeinnahmen nach<br>Billetsteuer   |
| h. | alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und von öffentlichen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten | Fr. 2.50 bis 10.- pro m <sup>2</sup> und Tag.  |

<sup>2</sup> Der Benützungsg Gebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglementes (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsg Gebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

### *Art. 20 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)*

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt:

- a. in Untergeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,
- b. in Erdgeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswertes,
- c. in den übrigen Geschossen:  
für Erker pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes,

insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswertes.

*Art. 21 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)*

<sup>1</sup> Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn

- a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
- b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
- c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
- d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

<sup>2</sup> Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.



## VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

### *Art. 22 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)*

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### *Art. 23 Ausnahmen*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

<sup>2</sup> Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

### *Art. 24 Hängige Verfahren*

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

### *Art. 25 Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

**GEMEINDERAT RÖMERSWIL**

Gemeindepräsident:      Gemeindeschreiber:

Jost Feer

Felix Kolly

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 25. April 2002 angenommen. Es trat mit dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates Nr. 1414 vom 12. November 2002 in Kraft.

## Anhang zum Strassenreglement der Gemeinde Römerswil: Finanzierung und Beiträge

Plandarstellung	Gemeindestrassen			Güterstrasse von Strassengenossenschaften oder privaten Grundeigentümern erstellt.			Privatstrassen
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
	orange	gelb	lila	violett	grün	braun	blau

### Strassenbau

Grundeigentümerbeiträge	<b>0 %</b> Art. 13	<b>40 %</b> Art. 13	<b>75 %</b> Art. 13				
Gemeindebeitrag				<b>20 - 50 %</b> Art. 15	<b>20 - 50 %</b> Art. 15	<b>10 - 40 %</b> Art. 15	max. 25 % Art. 18 Abs.1

### Strassenunterhalt

#### Baulicher Unterhalt

Grundeigentümerbeiträge	<b>0 %</b> Art. 14	<b>40 %</b> Art. 14	<b>75 %</b> Art. 14				
Gemeindebeitrag				<b>20 - 50 %</b> Art. 15	<b>20 - 50 %</b> Art. 15	<b>10 - 40 %</b> Art. 15	max. 25 % Art. 18 Abs. 2

#### Erneuerung der Strasse

Grundeigentümerbeiträge	<b>0 %</b> Art. 14	<b>40 %</b> Art. 14	<b>75 %</b> Art. 14				
Gemeindebeitrag				<b>20 - 50 %</b> Art. 15	<b>20 - 50 %</b> Art. 15	<b>10 - 40 %</b> Art. 15	max. 25 % Art. 18 Abs. 2

#### Betrieblicher Unterhalt

Grundeigentümerbeiträge	<b>0 %</b> Art. 14	<b>40 %</b> Art. 14	<b>75 %</b> Art. 14				
Gemeindebeitrag				<b>30 - 70 %</b> Art. 16	<b>20 - 60 %</b> Art. 16	<b>10 - 25%</b> Art. 16	max. 25 % Art. 18 Abs. 2